



**GEMEINDE
RIGGISBERG**

Gemeindeschreiberei

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

in Absprache mit kl keine
Publ. da keine Verordnung sondern
"nw" Ordnung
23.04.2019 K

Hausordnung betreffend der schulfremden Be- nützung der Schulareale Aebnit und Unterstufen- zentrum der Gemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat

30. März 2019

Inkraftsetzung

1. April 2019

Verteiler:

- Intern

4. März 2019/kl

Hausordnung betreffend der schulfremden Benützung der Schulareale Aebnit und Unterstufenzentrum der Gemeinde

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich Die Hausordnung gilt für die gesamten Schulanlagen (Räumlichkeiten und Aussenanlagen) für jegliches Benützen bei auserschulischen Aktivitäten.

Artikel 2

Sorgfaltspflicht,
Littering,
Hundehalter

¹ Alle Benützer und Benützerinnen haben durch Sauberkeit und Achtsamkeit in allen Räumen und auf allen Plätzen zur Anlage Sorge zu tragen.

² Der Abfall ist korrekt zu entsorgen. Dafür stehen entsprechende Behälter/Abfalleimer bereit.

³ Hunde sind an der Leine zu führen (Leinenzwang).

Artikel 3

Verkehrsregelung

¹ Jegliches Befahren des Rasens und der Kunstplätze (z.B. Allwetterplatz, Tartanplatz) mit Fahrzeugen inklusive Fahrräder, Mopeds, Rollbrettern oder Ähnlichem ist verboten.

² Im Schulareal Aebnit gilt Zubringerdienst. Die Verkehrsteilnehmenden nehmen aufeinander Rücksicht.

Artikel 4

Rauchen, Alkohol,
Drogen

¹ Auf dem gesamten Schulareal ist den Schülerinnen und Schülern das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen verboten.

² In den Gebäuden gilt striktes Rauchverbot.

Artikel 5

Schuhe

¹ Die Turnhallen dürfen nur barfuss, mit Gymnastikschuhen oder sauberen Turnschuhen betreten werden, deren Sohlen auf dem Boden keine Striche oder Flecken hinterlassen. Strassenschuhe sind verboten.

² Auf dem Rasen sind Stollenschuhe verboten.

Artikel 6

Benützung der (Sport-)anlagen

¹ Bei der Benützung sämtlicher Anlagen haben die Schule, Vereine oder dergleichen Vorrang.

² In den Schulanlagen haben sich nur Personen mit der entsprechenden Berechtigung aufzuhalten.

Artikel 7

Hochsprungmatte

Die Benützung der Hochsprungmatte steht ausschliesslich der Schule und den Vereinen zu.

Artikel 8

Kinderspielplatz

¹ Auf dem Kinderspielplatz ist Rücksicht auf kleinere Kinder zu nehmen. Kleineren Kindern ist von älteren Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen der Vortritt zu gewähren.

² Während den Unterrichtszeiten ist das Benützen des Spielplatzes beim Unterstufenzentrum nicht erlaubt.

Lärmbelästigungen

Artikel 9

Musik

¹ Das Abspielen von Musik als Hintergrundmusik, so dass es Anwohnerinnen und Anwohner sowie Benützerinnen und Benützer der Schulanlage nicht stört, ist erlaubt.

Ruhezeiten

² Die Mittagsruhe von 12:00 – 13:00 Uhr sowie die Abend- und die Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr sind einzuhalten.

Verwahrung Lärmquellen

³ Elektronische Geräte und andere Gegenstände, mit welchen übermässiger Lärm oder anderweitige Belästigungen verursacht werden, können im Wiederholungsfall oder bei Nichtbefolgung der Weisungen durch die Hauswarte, deren Stellvertretungen sowie dem befugten Personal auf bestimmte Zeit in Verwahrung genommen werden.

Artikel 10

Weisungen Haus-
warte

Den Anweisungen der Hauswirtschaft, deren Stellvertretungen sowie des beauftragten Personals sind Folge zu leisten. Ihnen steht das Wegweisungsrecht zu.

Artikel 11

Ausnahmen

Ausnahmen von der geltenden Hausordnung können die Hauswirtschaft, deren Stellvertretungen, das Personal der Abteilung Bau und technische Dienste sowie der Gemeinderat z.B. mittels Benützungsbewilligung oder anderweitigen Vereinbarungen ermöglichen.

Artikel 12

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen Art. 2 bis Art. 10 dieser Hausordnung werden wie folgt geahndet:

1. Erstmalige, mündliche Verwarnung durch Hauswirtschaft, deren Stellvertretungen sowie das beauftragte Personal.
2. Schriftliche Verwarnung durch das Ratsbüro (Gemeindepräsidium und Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber) im Wiederholungsfall.
3. Durch den Gemeinderat bei weiteren Zu widerhandlungen
 - a) Betretungsverbot für Teile oder die ganze Schulanlage und/oder
 - b) Busse bis 2'000.00 Franken.¹

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt auf den 1. April 2019 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Riggisberg hat diese Hausordnung am 30. März 2019 gutgeheissen.

Riggisberg, 1. April 2019

GEMEINDERAT RIGGISBERG

 Michael Bürki Präsident	 Karin Lüthi Sekretärin
--	--

¹ Busse und Betretungsverbot möglich, sobald Hausordnung in eine Verordnung umgewandelt werden kann (voraussichtlich per 1. August 2020).